

Die straflose Selbstanzeige – Leitfaden für natürliche Personen

Das Schweizer Steuergesetz ermöglicht steuerpflichtigen Personen eine einmalige straflose Selbstanzeige. Unsere Experten empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, Ihre Selbstanzeige einzureichen. Es ersetzt jedoch nicht den Beizug eines Experten.



Grundsatz

Wenn eine steuerpflichtige Person zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt, wird auf eine Bestrafung verzichtet – Nachsteuern und Verzugszinsen bleiben jedoch geschuldet.

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb zumindest sinngemäss meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde. Dagegen stellt das kommentarlose Einfügen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte in der Steuererklärung keine Selbstanzeige dar.

Was sind die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige?

Für die Straffreiheit müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der nicht versteuerten Einkommens- und Vermögenselemente vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle Werte offenzulegen und entsprechende Belege einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern und Verzugszinsen bemühen.
- Die erstmalige Beantragung der Selbstanzeige ist gegenüber den Steuerbehörden schriftlich zu bestätigen.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Busse wegen Steuerhinterziehung. Eine allfällige Strafverfolgung wegen Steuerbetrug und der damit zusammenhängenden Urkundenfälschung entfällt. Die Straffreiheit gilt auch für weitere Teilnehmer (z.B. Anstifter, Gehilfen, Mittäter). Die Nachsteuern, also die hinterzogenen Steuern, werden auf maximal zehn Jahre zurück erhoben und zusammen mit Verzugszinsen von den Steuerbehörden bezogen.

Was sind die Risiken bzw. was gilt es zusätzlich zu beachten?

Von der straflosen Selbstanzeige nicht betroffen sind allfällige weitere Steuerarten (z.B. Mehrwert-, Verrechnungs-, Handänderungs-, Grundstücksgewinn- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern) oder allfällige Sozialversicherungsbeiträge (AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige, ALV-Beiträge usw.). Diese bleiben weiterhin geschuldet. Zudem können sich in der Vergangenheit gewährte Subventionen (z.B. Krankenkassenunterstützung durch den Kanton) im Nachhinein als unbegründet erweisen und rückerstattungspflichtig werden, was zusätzliche Kosten zur Folge haben kann.

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die erwähnten gesetzlichen Bedingungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse 20% der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern.

Eine allfällige Busse für eine vollendete Steuerhinterziehung beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuern und ist zusätzlich geschuldet. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Was ist bei einer straflosen Selbstanzeige zu berücksichtigen?

- Die meisten Kantone haben ein Merkblatt bezüglich der straflosen Selbstanzeige ausgearbeitet, das berücksichtigt werden sollte.
- Zu beachten ist, dass das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklariert Einkommens- und Vermögenswerte in der aktuellen Steuererklärung keine Selbstanzeige darstellt.
- Aus Gründen der Beweisbarkeit empfiehlt es sich, die Selbstanzeige in eingeschriebener Form einzureichen. Weiter ist die Steuerbehörde über die erstmalige Beantragung der Selbstanzeige schriftlich zu informieren.
- Eine Selbstanzeige muss nicht begründet werden.
- Allenfalls ist der Beizug eines Experten zu empfehlen.
- Die Begleichung des Nachsteuerbetrags ist zwingender Bestandteil des Nachsteuerverfahrens.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

CH-8070 Zürich

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die steuerliche Behandlung hängt von den individuellen Umständen des einzelnen Kunden ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung jeglicher Art. Steuerbezogene allgemeine Informationen, die in diesen Unterlagen enthalten sind, sind kein Ersatz für eine umfassende persönliche Steuerberatung. Ziehen Sie einen professionellen Steuerberater zu Rate, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2018 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Wie ist vorzugehen?

- Das Nachsteuerverfahren erstreckt sich über die letzten zehn Steuerjahre (wenn wir uns z.B. im Jahr 2018 befinden, zurück bis und mit Steuererklärung 2008) bzw. über die nicht deklarierten Steuerperioden.
- Es ist dringend zu empfehlen, alle nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte in einer Aufstellung zusammenzufassen und mit sachdienlichen Unterlagen zu belegen, wie beispielsweise
 - Wertschriften: vorzugsweise durch Steuerauszüge (bewertete Steuerverzeichnisse) oder Depotauszüge
 - Bankkonten: Zins- und Kapitalausweise, Gutschriftanzeigen bei Einkünften ohne Bescheinigungen (z.B. Pachtzinsen, Mieterträge usw.)
 - Steuerbescheinigungen für Renten (inkl. ausländischer Renten), Lohnausweise (auch von Nebenerwerbstätigkeiten)
 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: Buchhaltung, Aufstellungen über Einkünfte und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven
 - Lebensversicherungen: Bescheinigung der Vermögenssteuerwerte
 - Grundeigentum Ausland: Kopie Kaufvertrag, Bescheinigung Katasterwert, bei Vermietung Angaben über Mietzinsen, Belege über Hypothekenzinsen und -schulden sowie allfällige aktuelle Schätzungen des Verkehrswerts der Liegenschaft
 - Sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte sind in Schweizer Franken (CHF) anzugeben. Bei Vermögen in ausländischen Währungen sind für die Umrechnung in CHF die Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EstV) zu verwenden. Bei Vermögenswerten ist der (Jahresend-) Kurs per 31.12., bei Erträgen oder Einkünften der Jahresmittelkurs massgebend.
- Bei ausländischen Unterlagen in einer Fremdsprache empfiehlt es sich, die relevanten Stellen zu markieren und die wichtigsten Stellen zu übersetzen.
- Den Steuerbehörden sollten keine Originaldokumente eingereicht werden, sondern immer nur Kopien.